



# T4P – Tax for Practice

ist das neue Mentoring-Programm der Steuerberatungsbranche.

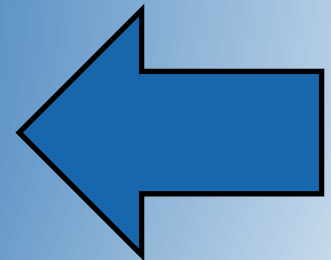


# Das T4P-Aufbauschema

für das Anfertigen von Einkommensteuerklausuren

Das Rezept für eine erfolgreiche Einkommensteuerklausur

**Nicht verschreibungspflichtig –  
falls Ihnen unser Podcast gefällt,  
erzählen Sie es weiter.**





**Bewerben Sie sich für T4P  
und besuchen Sie unsere  
Steuerintensivkurse, zu denen  
Sie Ihr Mentor einlädt.**

**[www.iaf-t4p.de](http://www.iaf-t4p.de)**





- ✓ Dein Praktikumsplatz
- ✓ **Kostenlose Teilnahme**  
an unserem sechswöchigen  
Intensivkurs im Steuerrecht
- ✓ Deine Erstanstellung

[facebook.com/Tax4Practice](https://facebook.com/Tax4Practice)





**Das T4P-Aufbauschema  
bildet die gesetzliche  
Aufbaulogik ab  
und gibt Ihnen  
Formulierungshilfen.**





**Ein Aufbauschema  
ersetzt keine  
Fachkenntnisse,  
sondern setzt diese  
voraus.**





- Erfassung von Problemfeldern einer Klausur
- Strukturiertes Abarbeiten von Sachverhalten an der richtigen Stelle
- Vollständigkeitsgarant für eine Klausurlösung
- „Fußgängerpunkte“ werden eingesammelt





**C. Prämissen des 1. Aufbauschemas  
für eine Einkommensteuerklausur**



DAS MENTORING-PROGRAMM FÜR DIE STEUERBERATUNG

- **Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht**
- **Einzelveranlagung**
- **Keine Ermittlung von Kapitaleinkünften**
- **Keine Auslandseinkünfte**



**Das Lesen eines Klausursachverhaltes  
beginnt mit der Fragestellung und  
allgemeinen Erläuterungen!**



- I. Das Lesen eines Klausursachverhaltes beginnt mit der Fragestellung und allgemeinen Erläuterungen!

**Die Fragestellung und allgemeine Erläuterungen und Hinweise zum Sachverhalt ermöglichen ein zielgerichtetes Einlesen in den Sachverhalt und eine problemorientierte Selektion von Teilaspekten einer Klausur.**

**Was ist wichtig? Was ist unwichtig?**

**Welche Information ist für welchen Teil meiner Lösung von Relevanz?**



Beispiele:

**Das Gewerbesteuer-gesetz ist nicht zu prüfen.**





Beispiele:

# Das Gewerbesteuergesetz ist nicht zu prüfen.

Das bedeutet für Sie, dass Sie weder eine Gewerbesteuerschuld berechnen noch eine Gewerbesteuerrückstellung buchen müssen.

Müssen Sie allerdings den steuerlichen Gewinn eines Gewerbetreibenden ermitteln und wurden Gewerbesteuervorauszahlungen als Aufwand verbucht, dann müssen Sie diese trotzdem außerbilanziell dem Gewinn wieder hinzurechnen, weil die Gewerbesteuer gemäß § 4 Abs. 5 b EStG eine nichtabzugsfähige Betriebsausgabe ist.





Beispiele:

# Der Steuerpflichtige hat umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte buchhalterisch zutreffend erfasst.

Möglicherweise ist die Umsatzsteuer in einer steuerlichen Gewinnermittlung aber dennoch zu thematisieren.

So sind z.B. Vorsteuerbeträge auf gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG nichtabzugsfähige Geschenkaufwendungen gemäß § 12 Nr. 3 EStG ebenfalls nicht abziehbar und deshalb im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung außerbilanziell dem Unterschiedsbetrag gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 EStG hinzuzurechnen.



Beispiele:

**Das Solidaritätszuschlagsgesetz ist nicht zu prüfen.**

Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Solidaritätszuschlag nicht ggf. im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung zu würdigen ist.



Beispiele:

# Das Solidaritätszuschlagsgesetz ist nicht zu prüfen.

Schüttet eine Kapitalgesellschaft ihren Gewinn an einen Einzelunternehmer aus und befindet sich die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen des Einzelunternehmens, muss die Gewinnausschüttung im Rahmen der Buchführung des Einzelunternehmens erfasst werden.



Beispiele:

# Das Solidaritätszuschlagsgesetz ist nicht zu prüfen.

Die Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, neben der Kapitalertragsteuer auf die Gewinnausschüttung (vgl. §§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3, Abs. 4, 43 a Abs. 1 Nr. 1, 44 Abs. 1 S. 3 EStG) auch den Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (§§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG).

Sowohl die Kapitalertragsteuer als auch der Solidaritätszuschlag auf die Ausschüttung stellen für den Einzelunternehmer eine Entnahme dar. Dementsprechend muss die Gewinnausschüttung auch verbucht werden.



Beispiele:

# Steuerliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung gelten als im Sinne eines möglichst niedrigen steuerlichen Gewinns ausgeübt.

Die Wahlrechte, auf die dieser Hinweis Bezug nimmt, finden Sie im EStG aber auch in den Einkommensteuerrichtlinien. So können kleine und mittlere Betriebe gemäß § 7g Abs. 5 EStG Sonderabschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Anspruch nehmen.





Beispiele:

**Steuerliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung gelten als im Sinne eines möglichst niedrigen steuerlichen Gewinns ausgeübt.**

Auch § 6 b EStG regelt in Abs. 1 und Abs. 3 ein steuerliches Wahlrecht bei der Gewinnermittlung. Danach darf der Steuerpflichtige stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckt worden sind, bei der Anschaffung oder Herstellung bestimmter anderer Anlagegüter steuerfrei übertragen.



Beispiele:

**Steuerliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung gelten als im Sinne eines möglichst niedrigen steuerlichen Gewinns ausgeübt.**

R 6.6 EStR erlaubt es dem Steuerpflichtigen, auf die Versteuerung von stillen Reserven, die durch höhere Gewalt oder behördlichen Eingriff (wie z.B. eine Enteignung) aufgedeckt worden sind, zu verzichten und die stillen Reserven stattdessen auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut zu übertragen.



Beispiele:

**Steuerliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung gelten als im Sinne eines möglichst niedrigen steuerlichen Gewinns ausgeübt.**

Der steuerpflichtige Gewinn wird niedriger, wenn der Steuerpflichtige eine Sonderabschreibung in Anspruch nimmt oder aber auf die Versteuerung von stillen Reserven verzichtet.



Sie sollen also im Rahmen Ihrer Klausurlösung unterstellen, dass der Steuerpflichtige den Willen hat, von dem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Das bedeutet aber noch nicht, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts auch tatsächlich vorliegen.





**Dies zu prüfen  
ist dann wiederum  
Gegenstand Ihrer  
Klausur.**







Beispiele:

# Erforderliche Belege und Bescheinigungen liegen vor.

Müssen Sie in Ihrer Klausur einen Spendenabzug prüfen, dann dürfen Sie davon ausgehen, dass der Steuerpflichtige den gemäß § 50 d Abs. 1 EStDV erforderlichen Nachweis durch die Vorlage einer Spendenbescheinigung führen kann.



Beispiele:

# Erforderliche Belege und Bescheinigungen liegen vor.

Bewirtungsaufwendungen sind nur dann zu 70 Prozent abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 EStG einen ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleg vorlegen kann.



**Haben Sie also einen entsprechenden Hinweis unter Ihrer Klausur, können Sie davon ausgehen, dass der Steuerpflichtige die formelle Voraussetzung der jeweiligen Vorschrift erfüllt.**





### II. Die Fragestellung liefert den Rahmen der Klausurbearbeitung!

#### 1. Beispiel:

**Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des A 2016.**

Die Klausur beginnt mit der Prüfung der persönlichen Steuerpflicht des A 2016 in der BRD, denn nur wer persönlich in der BRD einkommensteuerpflichtig ist, kann ein Einkommen haben, das in der BRD zu versteuern ist.



### II. Die Fragestellung liefert den Rahmen der Klausurbearbeitung!

#### 1. Beispiel:

**Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des A 2016.**

Das zu versteuernde Einkommen (z.v.E.) ist gemäß § 32 a Abs. 1 EStG Bemessungsgrundlage der tariflichen Einkommensteuer. Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen i.S.d. § 32 d Abs. 1 EStG sind gemäß § 2 Abs. 5 b EStG nicht Bestandteil der Summe der Einkünfte (S.d.E.) und des z.v.E. Damit sind Kapitaleinkünfte zu thematisieren und zunächst daraufhin zu untersuchen, ob es sich um private Kapitaleinkünfte oder um Kapitaleinkünfte handelt, die gemäß § 20 Abs. 8 EStG (Subsidiaritätsprinzip) in i.d.R. Gewinneinkünfte umzuqualifizieren sind.





### II. Die Fragestellung liefert den Rahmen der Klausurbearbeitung!

#### 1. Beispiel:

**Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des A 2016.**

Liegen private Kapitaleinkünfte vor, ist deren Höhe aber nicht zu berechnen, wenn sie in die Ermittlung des z.v.E. nicht einzubeziehen sind (Ausnahmen: Fälle des § 32 d Abs. 2 EStG, Optionen gemäß § 32 d Abs. 2 Nr. 3 EStG und § 32 d Abs. 6 EStG).



### II. Die Fragestellung liefert den Rahmen der Klausurbearbeitung!

#### 1. Beispiel:

**Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des A 2016.**

Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, sind die privaten Kapitaleinkünfte in das zu versteuernde Einkommen mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, die privaten Kapitaleinkünfte im Rahmen der sachlichen Steuerpflicht zu thematisieren, bevor das zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen ermittelt wird.



### II. Die Fragestellung liefert den Rahmen der Klausurbearbeitung!

#### 2. Beispiel:

**Wie hoch ist die festzusetzende Einkommensteuer des A 2016?**

Die festzusetzende Einkommensteuer ermittelt sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 S. 1 EStG und umfasst u.a. die tarifliche Einkommensteuer gemäß § 32 a Abs. 1 EStG auf das z.v.E. des A 2016 sowie die veranlagte Einkommensteuer gemäß § 32 d Abs. 1 EStG auf private Kapitaleinkünfte gemäß § 32 d Abs. 3 EStG (Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlagen) und Abs. 4 EStG (Antragsveranlagung mit privaten Kapitaleinkünften, um z.B. in den Genuss des Sparerpauschbetrages gemäß § 20 Abs. 9 S. 1 EStG zu kommen).



### II. Die Fragestellung liefert den Rahmen der Klausurbearbeitung!

#### 2. Beispiel:

**Wie hoch ist die festzusetzende Einkommensteuer des A 2016?**

Sofern private Kapitaleinkünfte 2016 einem abgeltenden Steuerabzug unterlagen (§ 43 Abs. 5 S. 1 EStG), ist die sog. Abgeltungssteuer für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer irrelevant. Diese wird wegen der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs gerade nicht festgesetzt.



### II. Die Fragestellung liefert den Rahmen der Klausurbearbeitung!

#### 3. Beispiel:

**Wie hoch ist die Einkommensteuerlast des A 2016?**

In diesem Fall ist sowohl das zu versteuernde Einkommen 2016 und die tarifliche Steuer gemäß § 32 a EStG und die festzusetzende Einkommensteuer gemäß § 2 Abs. 6 S. 1 EStG als auch die Einkommensteuer gemäß § 32 d Abs. 1 EStG auf private Kapitaleinkünfte 2016 zu ermitteln, auch wenn ein etwaiger Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 5 S. 1 EStG Abgeltungswirkung entfaltet. Die Summe der Einkommensteuer gemäß § 32 a Abs. 1 EStG und § 32 d Abs. 1 EStG bildet die Einkommensteuerbelastung des A 2016.



1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des A 2016.
2. A ist alleinstehend.
3. Er verwirklicht den Tatbestand verschiedener Einkunftsarten, ohne dass es insoweit auf Details ankommen soll.







4. Dargestellt werden Prüfungsansätze, die Ihnen den Einstieg in die Falllösung erleichtern sollen.
5. Beigefügte Textbausteine sparen wertvolle Klausurzeit.





### I. Die persönliche Steuerpflicht des A

A ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 EStG, da er als natürliche Person im Inland (z.B. in Lüneburg) einen Wohnsitz i.S.d. § 8 AO (alternativ: einen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 9 AO) hat.

Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf die weltweit erzielten Einkünfte (sog. Welteinkommensprinzip).



## I. Die persönliche Steuerpflicht des A

## II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruchs

Grundsätzlich wird die Einkommensteuer gemäß § 25 Abs. 1 EStG nach dem Einkommen des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Veranlagung festgesetzt; das Finanzamt ermittelt dabei von Amts wegen die Besteuerungsgrundlagen (§ 88 Abs. 1 S. 1 AO) und setzt die Steuer gemäß § 155 Abs. 1 S. 1 AO durch Steuerbescheid fest.



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches

## 1. Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist gemäß § 25 Abs. 1 EStG das Kalenderjahr (Grundsatz der Abschnittsbesteuerung), sodass die Einkommensteuer nach dem Einkommen des A veranlagt wird, das dieser im Kalenderjahr 2016 bezogen hat.

**Merke:**  
**Nicht die Angabe der Jahreszahl vergessen!**



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
  1. Veranlagungszeitraum

## 2. Veranlagungsform

A wird gemäß § 25 Abs. 1 EStG einzeln zur Einkommensteuer veranlagt, da er alleinstehend ist (sog. Einzelveranlagung).



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
  - 1. Veranlagungszeitraum
  - 2. Veranlagungsform

### 3. Abgeltende Besteuerung von Einkünften

Eine Erfassung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Rahmen einer Veranlagung gemäß § 25 Abs. 1 EStG scheidet aus, wenn die Einkünfte gemäß § 46 Abs. 4 EStG abgeltend besteuert werden (Abgeltungswirkung des Lohnsteuerabzugs).

Gemäß § 46 Abs. 4 EStG gilt die Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 46 Abs. 2 EStG nicht in Betracht kommt.

Die Einkünfte des A aus nichtselbständiger Arbeit werden nicht abgeltend besteuert, da die positive Summe der übrigen einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des A mehr als 410 Euro beträgt (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG).





- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
  - 1. Veranlagungszeitraum
  - 2. Veranlagungsform
  - 3. Abgeltende Besteuerung von Einkünften

### 4. Einkommensteuertarif

Gemäß § 32 a Abs. 1 EStG bemisst sich die tarifliche Einkommensteuer des A nach dem Grundtarif.



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches

### III. Sachliche Steuerpflicht – der einkommensteuerliche Vierschritt

Bemessungsgrundlage der tariflichen Einkommensteuer ist gemäß §§ 2 Abs. 5 S. 1 2. Hs., 32 a Abs. 1 S. 1 EStG das zu versteuernde Einkommen. Das zu versteuernde Einkommen wird gemäß § 2 EStG in einem „Vier-Schritt“ ermittelt.

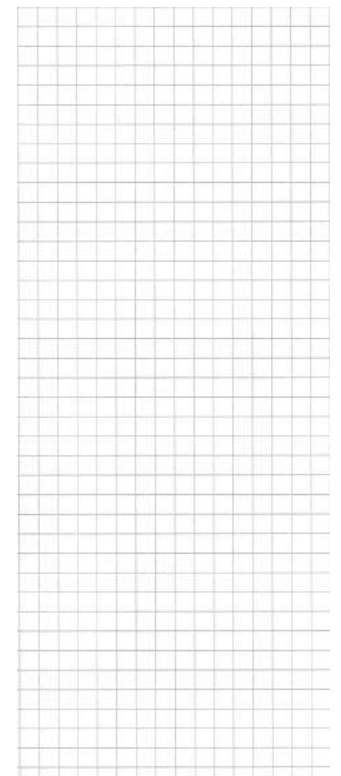


- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt

## 1. Ermittlung der Summe der Einkünfte

Gemäß § 2 Abs. 3 EStG ist zunächst die Summe der Einkünfte (S.d.E.) zu ermitteln.

Der Einkommensteuer unterliegen dabei nur die in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 7 EStG abschließend aufgeführten Einkünfte aus den insgesamt sieben Einkunftsarten (sog. numerus clausus der Einkunftsarten).





- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt

## 1. Ermittlung der Summe der Einkünfte

### Hinweis:

Die Einkunftsarten gliedern sich in drei Gewinneinkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) und vier Überschusseinkunftsarten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte).

Einkünfte sind gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG bei Gewinneinkunftsarten der Gewinn und gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG bei Überschusseinkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (Dualismus der Einkunftsarten bzw. der Einkünfteermittlung).

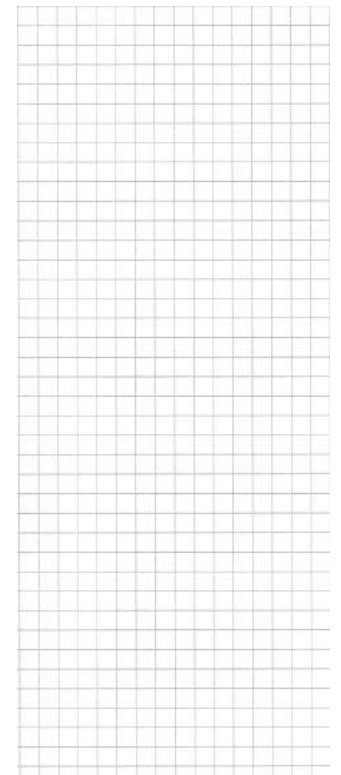
Allen Einkunftsarten ist gemein, dass der Steuerpflichtige mit Einkünfteerzielungsabsicht tätig werden muss.



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt

## 1. Ermittlung der Summe der Einkünfte

Es ist im ersten Schritt festzustellen, den Tatbestand welcher Einkunftsart der Steuerpflichtige erfüllt hat. Ggf. sind hier Abgrenzungsfragen zu thematisieren (z.B. private Vermögensverwaltung oder gewerblicher Grundstückshandel, freiberufliche Einkünfte oder gewerbliche Einkünfte wegen unzulässiger Vervielfältigung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG).



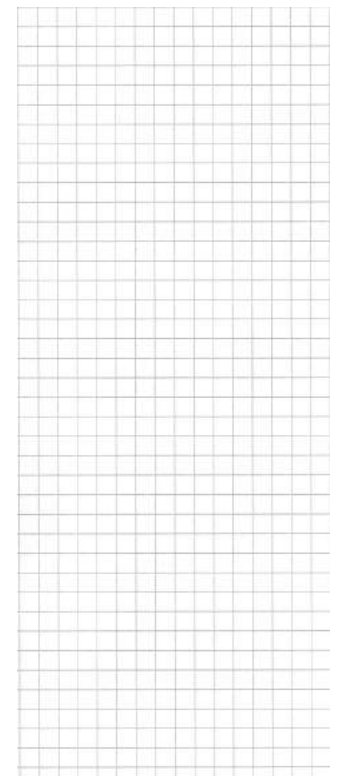


- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt

## 1. Ermittlung der Summe der Einkünfte

Im zweiten Schritt ist jeweils im Rahmen der Prüfung einer Einkunftsart festzustellen, was Einkünfte sind (Gewinn oder Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) und wie die Einkünfte ermittelt werden.

Diese Prüfung ist wegen jeder Einkunftsart in der Reihenfolge des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 EStG durchzuführen.



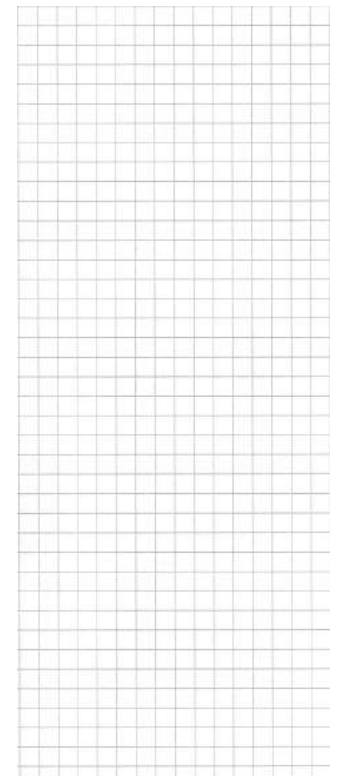




- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt

## 1. Ermittlung der Summe der Einkünfte

Eine Einkunftsart ist nur dann in einer Klausurlösung zu thematisieren, wenn sie nach Maßgabe des Sachverhaltes auch einschlägig sein kann, selbst wenn die Tatbestandserfüllung nach eingehender Prüfung zu verneinen ist.





- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte

## a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

A ist Inhaber einer Gaststätte und erzielt als Einzelunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG der Gewinn.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte

## a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

§ 15 Abs. 2 EStG ist nicht zu subsummieren, wenn der Steuerpflichtige eine Tätigkeit ausübt, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung den Tatbestand des § 15 Abs. 2 EStG erfüllt. Die dort genannten Tatbestandsmerkmale sind also nur in Zweifelsfällen genauer zu definieren und zu subsummieren.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

## aa) Gewinnermittlungsart

Da A freiwillig Bücher führt und Abschlüsse erstellt (oder nach HGB oder der AO buchführungspflichtig ist), ermittelt er seinen steuerlichen Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

## aa) Gewinnermittlungsart

Der Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 EStG ist eine zweistufige Gewinnermittlung. Auf der ersten Stufe wird der sog. Unterschiedsbetrag allein nach Maßgabe bilanzrechtlicher Vorschriften ermittelt. Aus dem Wesen der doppelten Buchführung folgt, dass der Unterschiedsbetrag grds. identisch mit dem Gewinn laut steuerlicher G.u.V. ist.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

## aa) Gewinnermittlungsart

Auf der zweiten Stufe der steuerlichen Gewinnermittlung wird der Unterschiedsbetrag durch außerbilanzielle Hinzurechnungen und Kürzungen zum steuerlichen Gewinn fortentwickelt.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten





- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

### aa) Gewinnermittlungsart

#### **Hinweis:**

Die steuerliche G.u.V. stellt die Ausgangsgröße für die steuerliche Gewinnermittlung dar und muss bei nach HGB buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen ggf. aus der handelsrechtlichen G.u.V. abgeleitet werden, die gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 1. Hs. EStG maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung ist (sog. Maßgeblichkeitsgrundsatz).

Betriebsvermögen i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG ist das steuerliche Betriebsvermögen, also das Betriebsvermögen, das sich nach Maßgabe der Vorschriften des Steuerbilanzrechtes ergibt (sowohl bezüglich des Ansatzes als auch bezüglich der Bewertung).



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

## bb) Der Gewinnermittlungszeitraum

Der steuerliche Gewinn ist bei Gewerbetreibenden gemäß § 4 a Abs. 1 S. 1 EStG nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Bei nicht nach HGB buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden entspricht das Wirtschaftsjahr gemäß § 4 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG dem Kalenderjahr. A ermittelt seinen steuerlichen Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2016.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

## bb) Der Gewinnermittlungszeitraum

Der steuerliche Gewinn ist bei Gewerbetreibenden gemäß § 4 a Abs. 1 S. 1 EStG nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Bei nicht nach HGB buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden entspricht das Wirtschaftsjahr gemäß § 4 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG dem Kalenderjahr. A ermittelt seinen steuerlichen Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2016.

Gewinn laut vorläufiger steuerlicher G.u.V. 2016 in Höhe von

**30.000 Euro**

Außerbilanzielle Hinzurechnungen gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG

**+ 300 Euro**

Steuerlicher Gewinn 2016

**30.300 Euro**

**= Einkünfte des A aus Gewerbebetrieb**

**30.300 Euro**

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

## b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

A ist seit Jahren Geschäftsführer der „Geh mal Bier holen“ GmbH. Er ist nicht an der Gesellschaft beteiligt und soll sozialversicherungspflichtig sein. A ist kinderlos, alleinstehend und konfessionslos.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

## b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Sein Arbeitslohn betrug 2016 netto 33.916,98 Euro. Das Dezembergehalt 2016 wurde erst im Januar 2017 überwiesen. Der Arbeitgeber hat insgesamt 5.745,52 Euro Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag und 10.337,50 Euro Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge einbehalten. Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung betrug 9.662,50 Euro.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

## b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Als Geschäftsführer der GmbH erzielt A Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten





- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

### aa) Arbeitnehmererstellung des A

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist A Arbeitnehmer, da er gegenüber der Gesellschafterversammlung weisungsgebunden ist und kein unternehmerisches Risiko trägt. Er hat nach Maßgabe seines Anstellungsvertrages Anspruch auf Urlaub, feste Arbeitszeiten und insbesondere Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

### bb) Einkünfteermittlung

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Einnahmen sind gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 EStG alle Güter in Geld oder Geldeswert, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zufließen.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

### cc) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Eine Einnahme wird in dem Kalenderjahr besteuert, in dem sie dem Steuerpflichtigen zufließt (§ 11 Abs. 1 S. 1 EStG). Ein Zufluss ist gegeben, wenn der Steuerpflichtige die wirtschaftliche Verfügungsmacht über eine Einnahme erlangt hat.

Einnahmen des A aus seinem Arbeitsverhältnis zur GmbH sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG die monatlichen Gehaltszahlungen.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

### cc) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Das Gehalt 2016 ist laufender, nämlich monatlich gezahlter Arbeitslohn. Es gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 4 EStG i.V.m. § 38 a Abs. 1 S. 2 EStG als in dem Kalenderjahr zugeflossen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

### cc) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Das Dezembergehalt 2016 des A ist also in 2016 zu versteuern, obwohl es erst in 2017 auf seinem Konto gutgeschrieben wurde und A erst mit der Gutschrift auf seinem Konto die wirtschaftliche Verfügungsmacht i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 EStG über diese Einnahme erlangt hat (Auszahlungsanspruch gegen die kontoführende Bank).

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

## cc) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Das als Einnahme zu versteuernde laufende Gehalt ermittelt sich wie folgt:

Anwendungsbeispiele für einzelne Einkunftsarten

Nettolohn (i.d.R Gutschrift auf dem Konto)	<b>33.916,98 Euro</b>
Vom Arbeitgeber einbehaltene und an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, weil ...	<b>+ 5.745,52 Euro</b>
Vom Arbeitgeber einbehaltene und an das Finanzamt abgeführte Kirchensteuer, weil...	<b>0,00 Euro</b>
Vom Arbeitgeber an den Sozialversicherungsträger abgeführter Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, weil...	<b>+ 10.337,50 Euro</b>
Vom Arbeitgeber an den Sozialversicherungsträger abgeführter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, weil...	<b>+ 9.662,50 Euro</b>
Der Arbeitgeberanteil ist gemäß § 3 Nr. 62 EStG aber steuerfrei.	<b>- 9.662,50 Euro</b>
Steuerpflichtiger Arbeitslohn des A 2016	<b>= 50.000,00 Euro</b>





- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

### dd) Werbungskosten

Werbungskosten i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG sind alle Aufwendungen, die

- objektiv im Zusammenhang mit einer auf Einkünfteerzielung gerichteten Tätigkeit stehen und
- subjektiv zur Förderung dieser steuerlich relevanten Tätigkeit gemacht werden.

Sie sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 EStG in dem Veranlagungszeitraum zu erfassen, in dem sie dem Steuerpflichtigen abfließen (sog. Abflussprinzip).

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

## dd) Werbungskosten

Die Aufwendungen für das Erstellen von Bewerbungsunterlagen sind Werbungskosten des A aus nichtselbständiger Arbeit, obwohl die Bewerbung bei der X AG auf eine Anstellung fehlschlug (sog. vorweggenommene und vergebliche Werbungskosten).

Die Aufwendungen sind in 2016 mit der Überweisung des Rechnungsbetrages an die Fa. Campus Globus gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 EStG abgeflossen.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten

- 390,00 Euro



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

### dd) Werbungskosten

Die Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Hamburg i.S.d. § 9 Abs. 4 S. 1 EStG sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG als Werbungskosten abzugsfähig.

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

## dd) Werbungskosten

Die Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Hamburg i.S.d. § 9 Abs. 4 S. 1 EStG sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG als Werbungskosten abzugsfähig.

Der Werbungskostenabzug ist allerdings gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG der Höhe nach eingeschränkt und ermittelt sich wie folgt:

57 Entfernungs-Km x 220 Arbeitstage x 0,30 Euro

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten

**- 3.762 Euro**



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
    - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
    - b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

## dd) Werbungskosten

Die Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit belaufen sich damit auf

- 4.152 Euro

Sie übersteigen den Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 9 a Nr. 1 a EStG i.H.v. 1.000 Euro.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 2016 betragen damit

45.848 Euro

Die **S.d.E. des A 2016** gemäß § 2 Abs. 3 EStG beträgt

**76.148 Euro**

Anwendungsbeispiele  
für einzelne  
Einkunftsarten



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte

## 2. Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte

Im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte (G.d.E) gemäß § 2 Abs. 3 EStG sind von der S.d.E. u.a. abzugsfähig:

Der Altersentlastungsbetrag gemäß § 24 a EStG	- Euro
Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß § 24 b EStG	- Euro
Der <u>G.d.E. des A 2016</u> gemäß § 2 Abs. 3 EStG beläuft sich auf	<b>76.148 Euro</b>





- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
  - 2. Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte

## 3. Ermittlung des Einkommens

Im Rahmen der Ermittlung des Einkommens sind gemäß § 2 Abs. 4 EStG vom G.d.E. abzugsfähig:

### a) Der Verlustabzug gemäß § 10 d EStG

Der Verlustabzug (Verlustrücktrag oder Verlustvortrag) ist gemäß § 10 d Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 EStG vorrangig vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen vom G.d.E. abzuziehen.

- Euro

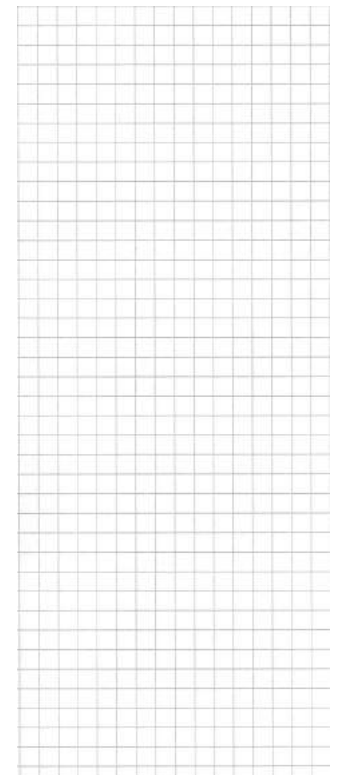


- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
  - 2. Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte

## 3. Ermittlung des Einkommens

### b) Sonderausgaben gemäß §§ 10 bis 10 c EStG

Sonderausgaben sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 EStG in dem Veranlagungszeitraum abzugsfähig, in dem sie abfließen (Zu- und Abflussprinzip).





- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
  - 2. Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte

## 3. Ermittlung des Einkommens

### b) Sonderausgaben gemäß §§ 10 bis 10 c EStG

Sonderausgaben sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 EStG in dem Veranlagungszeitraum abzugsfähig, in dem sie abfließen (Zu- und Abflussprinzip).

Die Ausgaben sind mit der Erstattung entsprechender Sonderausgaben zu verrechnen, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum zufließen (vgl. auch § 10 Abs. 4 b EStG).

- 3.246 Euro



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
  - 2. Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte

## 3. Ermittlung des Einkommens

Im Rahmen der Ermittlung des Einkommens sind gemäß § 2 Abs. 4 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähig:

### c) Außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 bis 33 b EStG

Auch für außergewöhnliche Belastungen gilt das Zu- und Abflussprinzip gemäß § 11 EStG.

...

Das **Einkommen 2016** gemäß § 2 Abs. 4 EStG beläuft sich auf

- 967 Euro

**71.935 Euro**



- I. Die persönliche Steuerpflicht des A
- II. Realisierung des staatlichen Besteuerungsanspruches
- III. Sachliche Steuerpflicht - der einkommensteuerliche Vierschritt
  - 1. Die Ermittlung der Summe der Einkünfte
  - 2. Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte
  - 3. Die Ermittlung des Einkommens

## 4. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Das Einkommen vermindert um die Freibeträge gemäß § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Be-  
treuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines  
gemäß § 32 Abs. 1 bis 5 EStG berücksichtigungsfähigen  
Kindes) im Rahmen des dualen Systems gemäß § 31 S. 1  
und 4 EStG ist gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 EStG das z.v.E.

...

Das z.v.E. 2016 des A beträgt damit

- Euro

**71.935 Euro**



# Das T4P-Aufbauschema für das Anfertigen von Einkommensteuerklausuren





[facebook.com/Tax4Practice](https://facebook.com/Tax4Practice)

**Folgen Sie uns auf Facebook und bleiben Sie über Neuigkeiten sowie aktuelle Veranstaltungen rund um T4P informiert.**



## IAF Institut

Prof. Dr. jur. Alexander Barth

Rohstorf 59, 21397 Vastorf

Telefon: (0 41 37) 80 82 64 | Telefax: (0 41 37) 80 81 35

info@iaf-institut.de

[www.iaf-institut.de](http://www.iaf-institut.de)